



Wagenclique Dachlugge Spinner Basel 1955

Statuten

1 BEZEICHNUNG UND SITZ

Unter dem Namen **Dachlugge Spinner**, gegründet im November 1955, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein, nach Artikel 60ff ZGB, mit Sitz in Basel

1.1 Zweck

- Teilnahme an der Basler Fasnacht
- Gesellige Beziehung mit Bezug auf die Basler Fasnacht während des Jahres

2 MITGLIEDSCHAFT

Die Wagenclique Dachlugge Spinner besteht aus Ehren-, Aktiv- und Passivmitglieder.

Mitglied kann jede mindestens 18 Jahre alte Person werden, ohne Unterschied der Nationalität und (für Passivmitglieder) des Geschlechts, die diese Statuten anerkennt, den Verein aktiv unterstützt und den Mitgliederbeitrag regelmässig bezahlt.

Ein Mitglied kann von der General- oder Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes aufgenommen oder ausgeschlossen werden. Über den Wechsel von der Passiv- zur Aktivmitgliedschaft und umgekehrt entscheidet ebenfalls die General- oder Mitgliederversammlung.

Ein Neumitglied wird als Passivmitglied aufgenommen. Es erhält eine Kopie dieser Statuten. Der Austritt erfolgt auf schriftliche Anzeige an den Obmann.

2.1 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann ein Mitglied, das sich um die Clique besonders verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Mit dieser Ernennung entfallen alle Verpflichtungen gemäss Artikel 4.

2.2 Aktivmitglieder

sind Mitglieder, die aktiv auf dem Wagen an der Basler Fasnacht teilnehmen oder Vorstandsmitglieder.

Der Wechsel vom Passiv- zum Aktivmitglied geschieht auf Antrag des Mitglieds und auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

Es kann nur ein Passivmitglied männlichen Geschlechts Aktivmitglied werden.

Die Mitgliedschaft eines Aktivmitglieds, das mehr als ein Jahr nicht an der Fasnacht teilnimmt, wird an der nächsten General- oder Mitgliederversammlung auf Passiv gewechselt.

Die Anzahl von Aktivmitgliedern wird, ohne Vorstandsmitglieder, auf maximal 15 beschränkt.

2.3 Passivmitglieder

nehmen ausser an der Fasnacht an allen Aktivitäten des Vereins teil.



Wagenclique Dachlugge Spinner Basel 1955

Statuten

3 ORGANE

die Organe des Vereins sind:

3.1 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist jedes Jahr im April bis Mai einzuberufen. Die Einladung muss spätestens 30 Tage vor der Versammlung auf dem Postweg erfolgen.

Die ordentlichen Geschäfte der Generalversammlung sind:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Obmanns, des Kassiers und der Revisoren
- Mutationen
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge

Eingereichte Vorschläge müssen, um rechtmässig behandelt zu werden, den Mitgliedern vor der Versammlung bekannt gegeben werden.

3.2 Die Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet in der Regel im September jedes Jahres statt,

Ordentliche Geschäfte jeder Mitgliederversammlung sind:

- Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- Mutationen
- Anträge des Vorstands und der Mitglieder

Weitere Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden.

3.3 Die Aktivsitzung(en)

Die Geschäfte der Aktivsitzungen sind im Detail im „Leitfaden für die Fasnacht“ beschrieben. Er ist bindender Bestandteil dieser Statuten. Anpassungen im Leitfaden sind in der Kompetenz der Aktivsitzung(en).

Für die Durchführung von Aktivsitzungen und der Teilnahme des Vereins an der Fasnacht müssen mindestens drei Mitglieder aktiv Fasnacht machen.

Die Sitzungen dienen der Vorbereitung der Fasnacht und sind für die an der Fasnacht teilnehmenden Aktivmitglieder obligatorisch. Passivmitglieder haben an den Aktivsitzungen nur beratende Stimme. Weitere Sitzungen können nach Bedarf einberufen werden.

3.4 Der Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Er setzt sich im Minimum aus drei Mitgliedern zusammen. Dies sind der Obmann, der Kassier und der Sekretär. Der von der Aktivsitzung gewählte Wagenchef ist während der Vorbereitung der Fasnacht in die Geschäfte einzubeziehen.

3.5 Die Revisoren

Drei Revisoren werden auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Rechnung wird im Normalfall von zwei Revisoren geprüft. In Ausnahmefällen können unter dem Jahr Kontrollen vorgenommen werden.



Wagenclique Dachlugge Spinner Basel 1955

Statuten

4 FINANZEN

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

Die Finanzen des Vereins werden durch Mitgliederbeiträge, Subventionen des Fasnachts-Comités, Veranstaltungserlösen sowie Beiträge aller Art unterhalten. Das Vermögen setzt sich aus dem Kassenbestand und dem Inventar zusammen.

Der Vorstand hat die Kompetenz dringende Ausgaben bis Fr. 700.00 ohne Konsultation der Mitglieder zu beschliessen.

Der von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeitrag ist jährlich bis am 1. Oktober zu bezahlen. Der Beitrag besteht für Aktivmitglieder aus dem Aktiv- und dem Fasnachtsbeitrag, für die Passivmitglieder aus dem Passivbeitrag. Der Fasnachtsbeitrag muss 30 Tage vor der Fasnacht beglichen sein. Für neu eingetretene Mitglieder ist der Beitrag innert 30 Tagen nach dem Beitritt fällig.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Statutenänderung

Eine Statutenänderung oder Statutenrevision kann nur von einer Generalversammlung beschlossen werden. Sie benötigt eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die revidierten Statuten respektive die vorgeschlagenen Änderungen müssen der Einladung zur Generalversammlung beiliegen.

5.2 Auflösung

Die Auflösung der Wagenclique Dachlugge Spinner kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden und benötigt eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Verbleibendes Vermögen

Bei einer Auflösung des Vereins wird ein allfällig vorhandenes Vermögen für die Dauer von zwei Jahren auf einer hiesigen Bank, unter notarieller Beglaubigung angelegt. Bildet sich nach Ablauf dieser Frist unter dem Namen Dachlugge Spinner keine neue Wagenclique mit gleichem Zweck, so wird dieses Vermögen einem karitativen Zweck zugeführt. Die Bücher und Protokolle sind dem Basler Staatsarchiv zu übergeben.

5.3 Verbindlichkeiten

Im Übrigen finden alle Bestimmungen des Vereinsrechts (ZGB Art. 60-79) Anwendung. Insbesondere wird auf ZGB Art 75a hingewiesen: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Diese Statuten treten mit dem Tag der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten und Bestimmungen der Dachlugge Spinner Basel.

Basel 4. Mai 2012

Der Obmann

der Sekretär